

# Der Regierungspräsident

Gesch.-Z.: 14. A/IV - ZK. 26 223

(21b) Arnsberg (Westf.), den 18. Juli 1957

Geschäftszeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

Dienstgebäude Seibertzstr. 1  
Telef. 2241 u. 2341 / Fernschreiber:

Besuchszeiten: montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr

- BEG 4608/57 -

## B e s c h e i d

In der Entschädigungssache  
der Frau Johanna Becker geb. Oswalt,

geb. am 6.5.1881 in Frankfurt am Main,

wohnhaft in Iserlohn, Rudolfstr. 10,

Der A. bleibt unbenachteiligt, den Anspruch auf Wiedergutmachung  
des Schadens in einem besonderen Verfahren nach dem in Kürze  
zu erwartenden Bundesrückerstattungsgesetzes erneut geltend  
zu vertreten durch:

Zustellungsbevollmächtigter:

wegen Schadens

Die Kostenentscheidung folgt aus § 207 BEG.

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer  
der nat. soz. Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)  
vom 29.6.1956 (BGBl. I Seite 559 ff.)

entschieden:

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch  
auf Entschädigung für Schaden an Vermö-  
gen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und  
auslagenfrei.

## G r ü n d e :

Die Antragstellerin (A.) hat Entschädigungsansprüche nach dem  
Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Vermögen geltend ge-  
macht und dazu folgendes vorgetragen:

Sie sei als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von ca.  
100.000,-- RM am Verlage "Rütten & Loening" in Frankfurt am  
Main beteiligt gewesen und habe diese Gesellschaftsanteile  
durch die Arisierung des Unternehmens im Jahre 1936 verloren.